

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/211**

freigegeben am **22.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek, Frank

**Datum: 02.11.2017**

### **Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (zentral)**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,00 Euro.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2017 sind das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen für 2016 und 2017.

Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt.

Für die Kalkulation 2018 wurden die Mittelanmeldungen 2018 herangezogen.

#### **Zentrale Abwasserbeseitigung**

Zur Betrachtung der Entwicklung wurden in der nachfolgenden Tabelle die Erträge, der sachliche Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten der Jahre 2015 bis 2018 nebeneinander gestellt:

	2015 Ergebnis - Euro -	2016 mit allen Ist-Werten ohne Abgrenzungen - Euro -	2017 Nachkalkulation auf der Basis von Planwerten - Euro -	2018 Kalkulation - Euro -
<b>Gebühr</b>	<b>2,10</b>	<b>2,10</b>	<b>2,10</b>	<b>2,00 Vorschlag</b>
<b>Erträge</b>	<b>1.795.930,41</b>	<b>1.867.718,55</b>	<b>1.849.471,73</b>	<b>1.761.613,40</b>
Sachlicher Betriebsaufwand (einschl. Personalaufwand)	917.464,16	1.065.303,33	1.132.235,83	1.136.955,00
Abschreibungen	716.879,27	741.097,90	755.174,69	760.098,00
Kalk. Zinsen	190.590,88	187.568,17	128.774,51	132.495,00
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.824.934,31</b>	<b>1.993.969,40</b>	<b>2.016.185,03</b>	<b>2.029.548,00</b>
<b>Defizit</b>	<b>29.003,90</b>	<b>126.250,85</b>	<b>166.713,30</b>	<b>267.934,60</b>

### **Sachlicher Betriebsaufwand einschließlich Personalkosten**

Die gebührenrelevanten Betriebskosten belaufen sich 2018 auf der Grundlage der Haushaltsplanung auf 2.029.548 Euro. Darin enthalten sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von 132.495 Euro, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt werden. Außerdem ist erstmalig kostenmindernd eine Zinserstattung für die Abschreibungserlöse (siehe unten) in Höhe von 70.000 Euro berücksichtigt worden. Die Regiekosten orientieren sich mit einem fünfprozentigen Aufschlag an den Planwerten 2017, denn eine genauere Berechnung ist erst möglich, wenn der letzte Fachausschussbeschluss über den Haushaltsplan erfolgt ist.

Die Personalkosten berücksichtigen eine tarifliche Erhöhung um 2 Prozent. Der restliche Betriebsaufwand berücksichtigt einen Betriebsablauf ohne Besonderheiten. Bekannte oder absehbare Kostenveränderungen sind dabei berücksichtigt worden. Eine erhebliche Korrektur gibt es bei den Kosten der Schlammabeseitigung. Sie werden für 2018 in einer Höhe von 188.000 Euro gesehen, was gegenüber 2017 eine Kostensteigerung von rd. 25 % ausmacht.

### **Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen**

Die Abschreibungen werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben ermittelt, veranschlagt und gebucht. Für 2017 wurden die Abschreibungen mit 755.174 Euro vorberechnet. Für 2018 ist ein Ansatz in Höhe von 760.098 Euro ermittelt worden.

Anhand des Restbuchwertes der Einrichtung und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beitrags- und Zuschusszahlungen, die vom Restbuchwert abgezogen werden) werden die kalkulatorischen Zinsen berechnet. Die kalkulatorischen Zinsen belaufen sich für 2018 auf voraussichtlich 132.495 Euro. Der Wert für 2017 berechnet sich auf eine ähnliche Höhe von 128.774 Euro. Für 2018 war derselbe Zinssatz wie 2017 zu berücksichtigen, er beträgt 2 %.

### **Verzinsung der Abschreibungserlöse**

§ 58 KomHKVO schreibt vor, dass für leitungsgebundene Einrichtungen der Nachweis zu führen ist, in welchem Umfang über die Gebühr entrichtete Abschreibungen für Ausgaben verwendet wurden, auf die die Abschreibungen anrechenbar sind. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die nicht beitragsbewehrt sind und keine Erstinvestition darstellen. Namentlich handelt es sich dabei ausschließlich um Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge erhoben werden können. Es ist also der klassische Nachweis der korrekten Verwendung von Abschreibungen.

Die Nebenrechnungen werden seit vielen Jahren pflichtgemäß geführt. Erstmals 2011 ist die Situation eingetreten, dass Abschreibungserlöse vorhanden sind.

	Abschreibungen	Aufwendungen, auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	noch nicht verwendete Abschreibungen	Kalkulat. Zinssatz	Verzinsung gegenüber Benutzer	
2010	12.795.291,06	12.870.235,75	-74.944,69	6,00	0,00	
2011	14.101.414,46	13.276.878,63	824.535,83	6,00	49.472,15	
2012	14.772.281,63	13.609.017,88	1.163.263,75	6,00	69.795,82	
2013	15.431.888,19	14.452.635,58	979.252,61	5,00	48.962,63	
2014	16.063.937,91	14.813.673,53	1.250.264,37	3,00	37.507,93	
2015	16.322.441,00	14.178.064,86	2.144.376,14	3,00	64.331,28	Kalkulationswert:
					270.069,81	
2016	16.806.692,53	14.178.064,86	2.885.474,04 <i>(keine Ersatzinv. in dem Jahr berücksichtigt, deshalb Addition der Abschreibungen des Jahres)</i>	3,00	86.564,22	50.000,00
2017	17.545.206,54	14.178.064,86	3.640.648,72 <i>(siehe vorstehendes Feld)</i>	2,00	72.812,97	60.000,00
2018	18.305.304,54	14.178.064,86	4.400.746,72 <i>(siehe vorstehendes Feld)</i>	2,00	88.014,93	70.000,00
						<b>450.069,81</b>

Laut Rechtsprechung sind diese Erlöse kalkulatorisch gegenüber dem Benutzer der Einrichtung zu verzinsen. Analog zu den kalkulatorischen, die der Benutzer gegenüber der Gemeinde deswegen zahlt, weil die Gemeinde mit der Errichtung der Abwasserbeseitigungseinrichtung in finanzielle Vorleistung getreten ist, muss bei den Abschreibungserlösen auch derselbe Zinssatz verwendet werden wie bei den kalkulatorischen Zinsen für die Ersterrichtungsinvestition.

Wird der kalkulatorische Zins für die Abschreibungserlöse in Gebührenkalkulationen nunmehr berücksichtigt, hat dies Auswirkungen auf die Überschussentwicklung der Einrichtung und damit auf den bilanziellen Sonderposten:

		<b>Fortschreibung</b>	<b>Neu:</b>		<b>Fortschreibung</b>
		SoPo Gebührenaussgleich bis 2016 im Jahresergebnis <b>so</b> festgestellt	kalkulatorische Zinsen gegenüber dem Benutzer		SoPo Gebührenaussgleich <b>mit</b> kalk. Zinsen gegenüber Benutzer (Bilanz)
<b>Jahr</b>	<b>jährl. Überschuss</b>	<b>- bisheriger Wert -</b>	einzel	<b>Summe</b>	<b>- neue Wertentwicklung, wirksam ab 2016 -</b>
bis 31.12.08	173.695,50	586.547,31			586.547,31
bis 31.12.09	56.814,31	643.361,62			643.361,62
bis 31.12.10	171.713,23	815.074,85			815.074,85
bis 31.12.11	100.654,63	915.729,48	49.472,15		915.729,48
bis 31.12.12	30.903,53	946.633,01	69.795,82		946.633,01
bis 31.12.13	40.708,89	987.341,90	48.962,63		987.341,90
bis 31.12.14	-50.483,89	936.858,01	37.507,93		936.858,01

bis 31.12.15	-29.003,90	907.854,11 (= derzeitig im Jahresabschluss festgestellter Bilanzwert für den SoPo)	64.331,28	270.069,81	907.619,33 (= derzeitig im Jahresabschluss festgestellter Bilanzwert für den SoPo)
bis 31.12.16	-126.250,85 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 50.000 Euro)</i>		50.000,00		1.051.673,07 <i>(Einbeziehung der v.g 270.069,81)</i>
bis 31.12.17	-166.713,73 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 60.000 Euro)</i>		60.000,00		884.959,34
bis 31.12.18	-267.934,60 <i>(Einbeziehung der nebenstehenden 70.000 Euro)</i>		70.000,00		617.024,74

### **Kalkulatorische, buchungstechnische und bilanzielle Umsetzung**

Erst im Frühjahr 2017 ist es gelungen, die doppelten Jahresabschlüsse vollständig nachzuholen. Das war die Voraussetzung dafür, dass auch die Kostenrechnungsergebnisse nachgeholt werden konnten. D.h., mit den vorliegenden und von den politischen Gremien z.K. genommenen Kostenrechnungsergebnissen für 2015 sind die Kostenrechnungen auf dem Laufenden, was wiederum zur Folge hat, dass erstmalig nach einer ganzen Reihe von Jahren eine Gebührenkalkulation mit allen erforderlichen festgestellten Werten vorgenommen werden kann. Dieses erste Jahr ist das Jahr 2018, sodass hinsichtlich des festzusetzenden Gebührensatzes auch die Verzinsung der Abschreibungserlöse erstmalig und in vollem Umfang berücksichtigt werden kann.

In der Kosten- und Leistungsrechnung ist zu beachten, dass in ein Kostenrechnungsergebnis tatsächlich entstandene Werte nur dann berücksichtigt werden können, soweit sie auch in der Kalkulation aufgenommen worden waren.

Aus diesem Grunde könnte die Überlegung nahe liegen, die Verzinsung der Abschreibungserlöse für die zurückliegenden Jahre (2011 bis 2015) nicht mehr zu berücksichtigen, weil sie nicht Gegenstand der Kalkulation gewesen sind. Hier sollte jedoch beachtet werden, dass es sich um Leistungen gegenüber dem Benutzer handelt (Zinszahlung), die ihm gegenüber bislang nicht erbracht wurden. Hier geht es also um eine Nachholung einer Leistung (gegenüber dem Benutzer) und nicht umgekehrt um eine Maßnahme der Gemeinde, die sie aus irgendeinem Grunde nicht in der Kalkulation berücksichtigt hat.

Die Zinsen für Abschreibungserlöse sind ein fiktiver Wert, der nur in die Kalkulation eingeht. Als belastender Kostenfaktor für die Gemeinde wirkt sich die Zinszahlung an den Benutzer auf den zu kalkulierenden Gebührensatz aus; d.h., bei entsprechender Zinslast gegenüber dem Benutzer hat dieser eine reduzierte Gebühr zu zahlen.

Der Transfer des Kostenrechnungsergebnisses findet später in der Bilanz statt. Das Kostenrechnungsergebnis weist das konkrete Ergebnis aus.

Je nachdem, ob das Kostenrechnungsergebnis einen Überschuss oder ein Defizit ausweist, wird in entsprechender Höhe in der Bilanz eine Verrechnung zwischen dem in der Bilanz erscheinenden Jahresergebnis der Ergebnisrechnung und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorgenommen.

Wird jetzt der kalkulatorische Zins erstmalig regulär in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt, dann wird sich dies erst in der Bilanz 2020 auswirken. Für die Jahre 2016 und 2017 wird in der Nachkalkulation als Grundlage für die Kalkulation 2018 ein kalkulativer Wert aufgenommen. Die Nachholung der feststehenden Zinsfolgen der Jahre 2011 bis 2015 erfolgt in der Bilanz für 2017.

Dass nunmehr eine Verzinsung gegenüber dem Benutzer erfolgen muss, ist plausibel. In das Bewusstsein muss das Alter der Einrichtung gerufen werden. Von Beginn an hat der Benutzer über die Gebühr Abschreibungen entrichtet. Es ist nun ein Zeitraum erreicht, wo viele Anlagen demnächst abgeschrieben sein werden.

### Erträge und Gebührevorschlag

Die nachstehende Aufstellung zeigt die tatsächlichen Abwassermengen bis einschließlich 2016. Die Mengen für 2017 und 2018 sind Kalkulationswerte.

Abwassermenge in cbm									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
821.136	825.135	869.799	827.232	824.484	845.147	866.479	887.237	875.000	875.000

Gebührensätze in Euro									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 Vorschlag
2,55	2,55	2,55	2,55	2,40	2,30	2,10	2,10	2,10	2,00

Der Gebührensatz von 2,00 Euro liegt unterhalb der Deckung der gebührenrelevanten Kosten. Damit wird das Ziel verfolgt, den Überschuss der Einrichtung zügiger abzubauen. Der Beibehalt des Gebührensatzes aus den Vorjahren in Höhe von 2,10 Euro würde zwar auch zum Abbau des Überschusses beitragen, aber der Zeitraum ist im Hinblick auf die gesetzliche Anforderung zu lang. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Sonderposten aufgrund der Verzinsung der Abschreibungserlöse (siehe oben) um 270.069 Euro auf nunmehr kalkulatorische 884.724 Euro (31.12.2017) wieder angestiegen ist. Eine Absenkung auf mindestens 2,00 Euro je cbm Schmutzwasser ist deshalb angezeigt.

### Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses

Jahr	Fortschreibung	jährl. Entwicklung	
bis 31.12.08	586.547,31	173.695,50	Ergebnis 2008
bis 31.12.09	643.361,62	56.814,31	Ergebnis 2009
bis 31.12.10	815.074,85	171.713,23	Ergebnis 2010
bis 31.12.11	915.729,48	100.654,63	Ergebnis 2011
bis 31.12.12	946.633,01	30.903,53	Ergebnis 2012
bis 31.12.13	987.341,90	40.708,89	Ergebnis 2013
bis 31.12.14	936.858,01	-50.483,89	Ergebnis 2014
bis 31.12.15	907.854,11	-29.003,90	Ergebnis 2015
bis 31.12.16	781.603,26	-126.250,85	Nachkalkulation 2016
	1.051.673,07	270.069,81	Nachkalkulation 2016 (Einfügung 270.069,81 Euro)
bis 31.12.17	884.959,34	-166.713,73	Nachkalkulation 2017
bis 31.12.18	<b>617.024,74</b>	-267.934,60	Kalkulation 2018 (bei Gebührensatz 2,00 Euro)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

**Anlagen:**

Kalkulation.